

**Einzelrichtlinie der Zertifizierungsstelle TQCert GmbH für die
Personenzertifizierung von operativ tätigen Mitarbeitern gemäß SGU-Personal VAZ
„Personenzertifizierung OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER IM SGU-BEREICH“**

Zertifizierungsstelle TQCert GmbH

Die TQCert GmbH ist eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierte Zertifizierungsstelle für Personen. Die Prüfung, Zertifizierung, Überwachung und Re-Zertifizierung von Personen erfolgt nach den Kriterien der internationalen Norm DIN EN ISO/EC 17024 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren).

Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Zertifizierungsprüfung

Mitarbeiter (Dok. 018)	
Ausbildung	Der Antragsteller muss einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder eine gleichwertige oder höherwertige Ausbildung vorlegen. Für den Fall, dass kein Nachweis für eine Berufsausbildung vorgelegt werden kann, ist der Besuch einer Schulung verpflichtend. Für weitere Zugangsmöglichkeiten wie z. B. Anerkennung von Abschlüssen aus dem Ausland siehe Zertifizierungsrichtlinie SCC. Weitere Ausführung siehe Anhang A
Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung	SCC-Schulung (mind. 24 UE) mit Lernzielen für Mitarbeiter als Präsenzschulung.

Dozentenqualifikation

Es können nur Schulungen anerkannt werden, die ausschließlich von nachfolgenden Personen bzw. Institutionen durchgeführt wurden:

- anerkannten Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa)
- Unfallversicherungsträger (UVT) oder Berufsgenossenschaften
- einem von TQCert anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträger.

Prüfungsumfang und Ablauf Prüfung

Die Prüfung für operativ tätige Mitarbeiter besteht aus 40 Multiple-Choice-Fragen. Zu jeder Frage werden 4 Antworten angeboten, von denen nur eine Antwort umfassend richtig ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist bestanden, wenn mehr als 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden (28 richtige Antworten). Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann diese beliebig oft wiederholt werden.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: keine

Gültigkeitsdauer des Zertifikates:

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt 5 Jahre.

Re-Zertifizierung

Die Re-Zertifizierung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikates erfolgt unter Beachtung der beschriebenen Prüfungsmodalitäten (komplette Prüfung) und ist damit der Erstzertifizierung gleichgestellt.

Datenschutz

Die von der TQCert GmbH erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung erhoben, verarbeitet und genutzt und dienen der Abwicklung des Zertifizierungsvorganges innerhalb der TQCert GmbH. Ausnahme ist die geforderte Offenlegung gegenüber den Aufsichtsbehörden (z. B. DAkkS GmbH) im Zuge von durchzuführenden Begutachtungen und der Begleitung von Prüfungen im Rahmen von Witness- und Begutachtungsverfahren durch Begutachter der Aufsichtsbehörden (z.B. DAkkS GmbH).

Beschwerden und Einsprüche

Gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle steht der Einspruch- bzw. Beschwerdeweg offen (siehe Zertifizierungsrichtlinie SCC).

Zeichennutzung

Das Anfertigen von Kopien von gültigen Zertifikaten ist zulässig. Die Kopie des Zertifikates darf nur im Ganzen erfolgen. Bei Vergrößerungen oder Verkleinerungen muss das Zertifikat maßstabsgetreu abgebildet werden. Dies gilt ebenso für die Darstellung im Internet. Das Zertifikat darf nicht missbräuchlich oder in irreführender Weise eingesetzt werden. Es darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und so das öffentliche Vertrauen mindert.

Mitgeltende Dokumente sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TQCert GmbH, Zertifizierungsrichtlinie SCC sowie das aktuelle Preisverzeichnis zur Personenzertifizierung.

Anhang A

Tabelle 2: Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/ungelehrte Personen aus dem In- und Ausland
<p>Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem BBIG¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht</p> <p>Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)</p>	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz</p> <p>Nachweise: ausländischer Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) und Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jährige Berufserfahrung in Deutschland</p>	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht; die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf² Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen</p> <p>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf</p>
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 016	noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 016 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018	
oder VCA Diplom, gelistet im Central Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)	Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder oder VCA Diplom, gelistet im Central Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)	

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht in der Bekanntmachung des Bundesinstitut für Berufsbildung zuletzt am 15.05.2019 (Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9)

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gemäß Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.